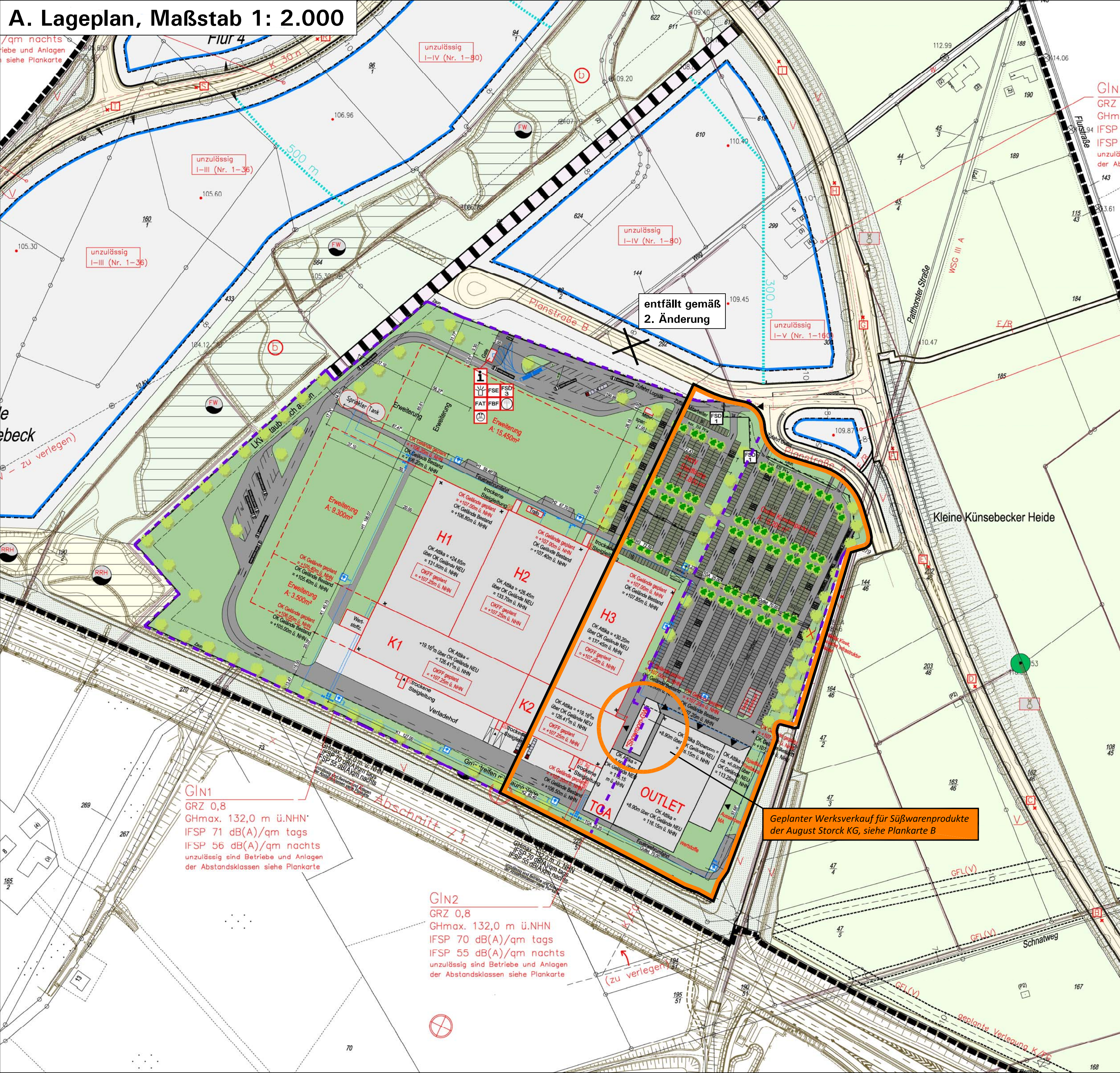


STADT HALLE (WESTF.):
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 56, 3. Änderung
"Ravenna Park - Werksverkauf Storck"



Zeichenerklärung

A. Lageplan: Projektplanung Logistikzentrum und katasteramtliche Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

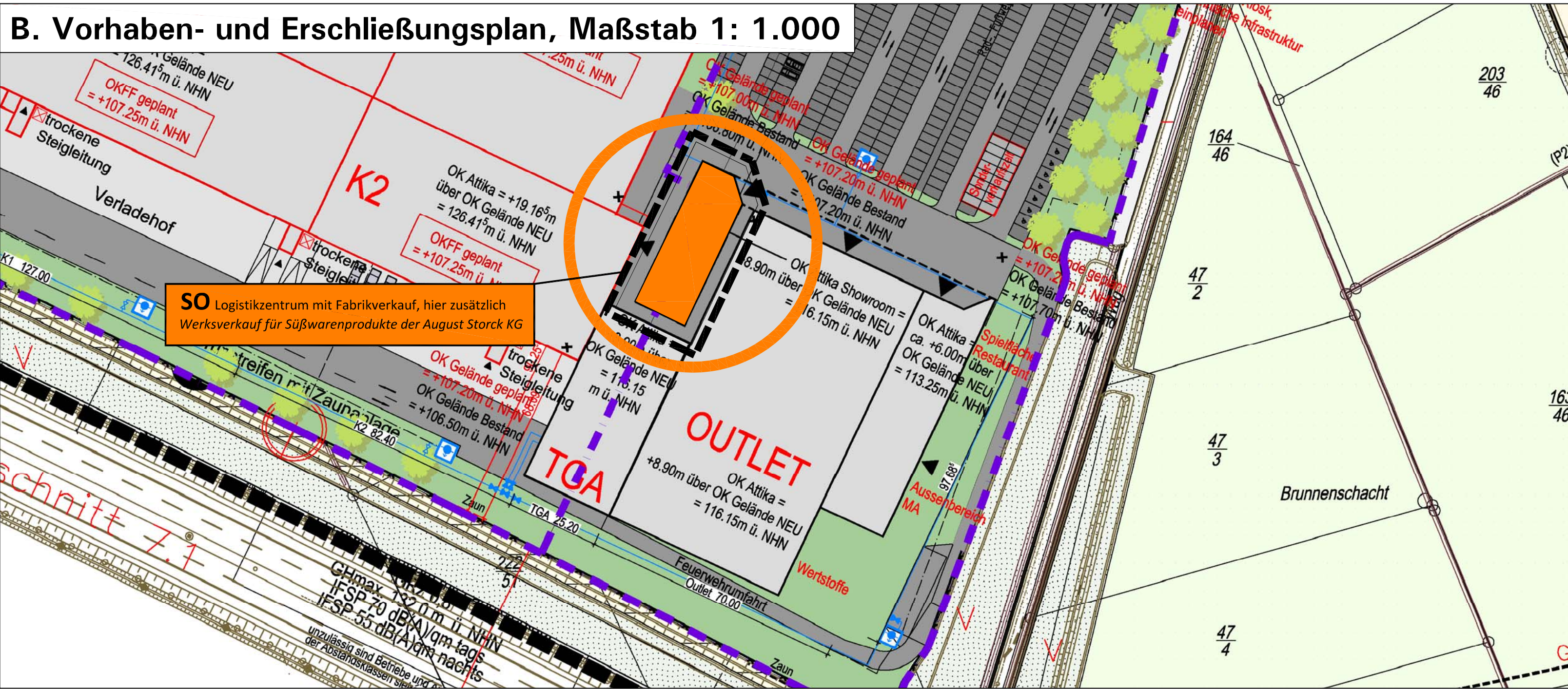
- SO Logistikz. mit Fabrikverkauf
- Neubau des Logistikzentrums mit Werksverkauf der Gerry Weber AG
- Abgrenzung des Sondergebiets gemäß § 11(3) BauNVO (siehe 1./2. Änderung des B-Plans Nr. 56)
- Hof- und Rangierflächen, Stellplatzanlagen
- Zufahrt zum Logistikzentrum
- Hinweis: Angrenzendes Plangebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet an der A 33“
- Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein, Flurstücksnummer
- Trasse der A 33 (im Bau)

B. Vorhaben- und Erschließungsplan, Maßstab 1:1.000

B. Legende zum Vorhaben- und Erschließungsplan

- Grenze des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans für das Vorhaben Werksverkauf der August Storck KG
- Hier: Werksverkauf für Süßwarenprodukte der August Storck KG mit maximal 400 m² Verkaufsfläche in dem gekennzeichneten Bereich als Bestandteil des neu zu errichtenden Logistikzentrums mit Fabrikverkauf der Gerry Weber AG im Rahmen des festgesetzten SO Logistikzentrum mit Fabrikverkauf (nur grundlegende Projektbeschreibung, keine konkrete bauliche Vorgabe des Standorts oder der Gebäudekubatur etc.)

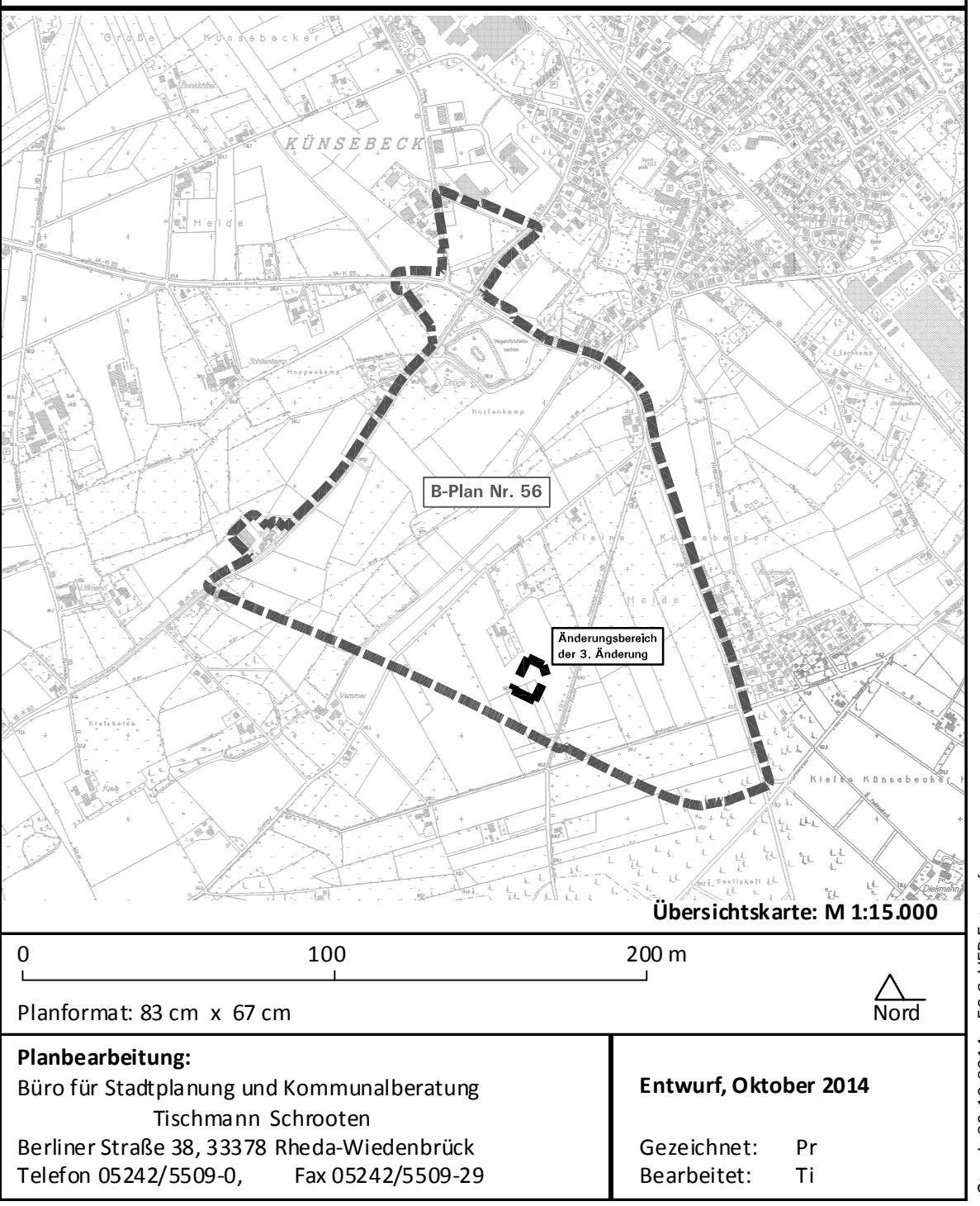
Hinweis: Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 betrifft das im Zuge der 1. und 2. Änderung abgegrenzte Sondergebiet „Logistikzentrum mit Fabrikverkauf“ und beinhaltet ausschließlich die ergänzende textliche Festsetzung für einen Werksverkauf von Süßwaren der August Storck KG mit maximal 400 m² Verkaufsfläche, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 56, 3. Änderung gemäß § 12 BauGB als textliche Ergänzung (Deckblatt) für den geplanten Gebäudestandort aufgenommen wird.



Der Bebauungsplan Nr. 56, 3. Änderung ergänzt lediglich eine textliche Festsetzung als Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 56, 1. Änderung „Werksverkauf Gerry Weber AG“. Rechtsgrundlage für alle übrigen Planinhalte im Geltungsbereich sind weiterhin der Bebauungsplan Nr. 56, 1. Änderung und der Bebauungsplan Nr. 56, 2. Änderung.

Blatt 1: Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 56, 3. Änderung „Ravenna Park - Werksverkauf Storck“
Blatt 2: Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 56, 3. Änderung gemäß § 12 BauGB

STADT HALLE (WESTF.):
BLATT 2:
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 56, 3. ÄNDERUNG
„Ravenna Park - Werksverkauf Storck“ als Deckblatt



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB	Beteiligung der Behörden gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlage
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Halle (Westf.) am beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekanntgemacht worden. Halle (Westf.), den Im Auftrag des Rats der Stadt Bürgermeisterin Ratsmitglied	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Planentwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen. Während der Offenlage konnte sich die Öffentlichkeit auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich in der genannten Frist zur Planung äußern. Halle (Westf.), den Bürgermeisterin	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt. Während der Offenlage konnte sich die Öffentlichkeit auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich in der genannten Frist zur Planung äußern. Halle (Westf.), den Bürgermeisterin	Dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Halle (Westf.) gemäß § 10(1) BauGB am mit seinen planungs- und baurechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Halle (Westf.), den Bürgermeisterin	Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten. Halle (Westf.), den Bürgermeisterin	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) (bzgl. Flurstücksnachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig. Münster, den Vermessungsbüro Dr. Drees & Schlüter